

Organisationsreglement des Obergerichts (OrR OG)

Änderung vom 17.11.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **162.11** | 162.12 | 162.14 | 162.17

Aufgehoben: –

*Das Obergericht des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Der Erlass [162.11](#) Organisationsreglement des Obergerichts vom 23.12.2010 (OrR OG) (Stand 01.09.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Vorbehalt der Aufgaben und Befugnisse der Justizverwaltungsleitung verwaltet es sich und die unter seiner Aufsicht stehenden Gerichtsbehörden selbst. Dabei beachten seine Leitungsorgane sinngemäss die allgemeinen Grundsätze der Steuerung von Finanzen und Leistungen gemäss Artikel 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)¹⁾.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 37 GSOG wahr, insbesondere

- a **(geändert)** vertritt sie oder er die Zivil- und Straferichtsbarkeit des Kantons Bern nach aussen,
- b **(geändert)** vertritt sie oder er die Zivil- und Straferichtsbarkeit des Kantons Bern in der Justizverwaltungsleitung und informiert über deren Beschlüsse,

¹⁾ BSG [620.0](#)

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]
 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (**Überschrift geändert**)

¹ Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten vertreten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung.

² Sie werden im Umfang ihrer Leitungsfunktionen von den Aufgaben in der Rechtsprechung entlastet.

Art. 4 Abs. 5 (geändert)

⁵ Es kann der Justizverwaltungsleitung Anliegen unterbreiten.

Art. 9 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für die Geschäfte gemäss Artikel 39 Absatz 2 GSOG. Weiter obliegt ihr:

- h* (**geändert**) die Umsetzung der Beschlüsse der Justizverwaltungsleitung betreffend Finanzen und Rechnungswesen,
- k* (**geändert**) die Verabschiedung eines Sicherheitskonzepts und der Hausordnung,
- l* (**neu**) der Entscheid über die Aushilfe von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern sowie von Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden,
- m* (**neu**) die Durchführung von Verfahren über streitige Ansprüche gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf Schadenersatz oder Genugtuung (Art. 104 Abs. 1a des Personalgesetzes vom 16.09.2004 [PG]¹⁾).

Art. 10 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

⁵ Die Geschäftsleitung trifft ihre Entscheide, Beschlüsse und Wahlen nach Massgabe von Artikel 39 Absatz 1a und Artikel 46 GSOG. Artikel 7 und 8 sind sinngemäss anwendbar.

⁶ *Aufgehoben.*

¹⁾ BSG [153.01](#)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Art. 12 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Erweiterte Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse nach Massgabe von Artikel 39 Absatz 1a und Artikel 46 GSOG sowie Artikel 8. Über die Anwendung des Zirkulationsverfahrens entscheidet das Präsidium.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

² Sie oder er unterstützt mit ihren oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die übrigen Organe der Gerichtsleitung bei der Aufgabenerfüllung. Sie oder er bereitet die Geschäfte des Präsidiums, des Plenums, der Geschäftsleitung und der Erweiterten Geschäftsleitung vor und setzt deren Beschlüsse um. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinpektors in Aufsichtsbelangen.

³ Sie oder er ist im Rahmen der Vorgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung verantwortlich für das Personal, die Personalentwicklung, das Finanz- und Rechnungswesen, die Infrastruktur sowie die Sicherheit in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

⁴ Sie oder er

c **(geändert)** koordiniert die Berichterstattung über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit,

f **(geändert)** führt und überwacht Projekte der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit,

l **(geändert)** ist verantwortlich für das Bibliothekswesen sowie die Dokumentation der Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit,

⁵ Sie oder er kann das Obergericht in gesamtstaatlichen Gremien und gegenüber Institutionen und Behörden vertreten.

⁶ Sie oder er wird durch die stellvertretende Generalsekretärin oder den stellvertretenden Generalsekretär vertreten. Sie oder er kann an diese oder diesen die fachliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben und Bereiche delegieren.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Finanzkompetenzen für Verwaltungsaufgaben (Überschrift geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bewilligen Ausgaben für Verwaltungsaufgaben des Obergerichts bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in je eigener Kompetenz. Eine Delegation an die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist möglich.

² Ausgaben des Obergerichts und der erstinstanzlichen Gerichte über 30'000 Franken bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die Geschäftsleitung des Obergerichts. Die finanzielle Belegfreigabe erfolgt durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

³ Die Finanzkompetenzen der Justizverwaltungsleitung bleiben vorbehalten.

Art. 20a (neu)

Finanzkompetenzen für Verfahren in Zivil- und Strafsachen

¹ Für die Ausgaben in Zusammenhang mit Verfahren in Zivil- und Strafsachen gilt die finanzielle Belegfreigabe unabhängig von der Höhe als Ausgabenbewilligung (Art. 31 Abs. 1 Bst. e der Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 [FHaV]¹⁾).

² Die Verfahrensleitung ist für die materielle Prüfung der Ausgaben zuständig. Obliegt ihr bei einer Ausgabe die finanzielle Belegfreigabe, übernimmt die im betroffenen Verfahren zuständige Gerichtsschreiberin oder der zuständige Gerichtsschreiber die materielle Prüfung.

³ Die finanzielle Belegfreigabe erfolgt

- a bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in Verfahren der ersten und zweiten Zivilkammer, der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts durch die Abteilungspräsidentin oder den Abteilungspräsidenten der Zivilabteilung,
- b bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in Verfahren des Handelsgerichts durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Handelsgerichts,
- c bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in Verfahren der ersten, zweiten und dritten Strafkammer sowie der Beschwerdekammer durch die Abteilungspräsidentin oder den Abteilungspräsidenten der Strafabteilung,

¹⁾ BSG [621.1](#)

- d* bei Ausgaben über 30'000 Franken in allen Verfahren in Zivil- und Strafsachen des Obergerichts durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Art. 20b (neu)

Finanzkompetenzen Anwaltsprüfungskommission und Anwaltsaufsicht

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltsprüfungskommission bewilligt Ausgaben der Anwaltsprüfungskommission bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in eigener Kompetenz.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltsaufsichtsbehörde bewilligt Ausgaben der Anwaltsaufsichtsbehörde bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in eigener Kompetenz.

³ Ausgaben der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde über 30'000 Franken bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die Geschäftsleitung des Obergerichts. Die finanzielle Belegfreigabe erfolgt durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

Art. 23 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die französischsprachigen Richterinnen und Richter werden beiden Abteilungen zugewiesen. Mindestens eine Richterin oder ein Richter gehört je auch dem Handelsgericht, der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht an.

Art. 25 Abs. 3, Abs. 5 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Die Abteilungskonferenz beschliesst über gerichtsorganisatorische Belange der Abteilung. Sie ist zuständig für

b **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Bestimmung der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers auf Antrag der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten,

⁵ Sie kann die zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in ihrem Fachbereich erforderlichen Praxisfestlegungen treffen und Kreisschreiben zuhanden der erstinstanzlichen Gerichte erlassen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Spruchbehörden der Zivilabteilung sind:

- c **(unverändert) [FR: (geändert)]** die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen,

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Spruchbehörden der Strafabteilung sind:

- b **(geändert)** die erste, die zweite und die dritte Strafkammer.

Art. 28 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen behandelt als einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ (Art. 10 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG]²⁾ in der Fassung vom 11.6.2009) sämtliche ihr in diesem Gesetz und weiteren eidgenössischen und kantonalen Erlassen übertragenen Aufgaben.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die erste, die zweite und die dritte Strafkammer behandeln:

- a **(geändert)** die mit Berufung gemäss Artikel 398 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³⁾ weitergezogenen Urteile, selbständigen nachträglichen Entscheide und selbständigen Einziehungsentscheide der Regionalgerichte und des Wirtschaftsstrafgerichts,
- c **(geändert)** Beschwerden gemäss Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG)⁴⁾ und Artikel 69 Absatz 4 EG ZSJ,

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bewilligungsgesuch zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist bei der Geschäftsleitung einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit einem Antrag an die Justizkommission weiter.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht regelt die Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten und Weiterbildung nach den Vorgaben der Justizverwaltungsleitung.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ BSG 281.1

³⁾ SR [312.0](#); BBl 2007 6977

⁴⁾ BSG [341.1](#)

Art. 39 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Geschäftsleitung ist befugt, Anordnungen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu erlassen, insbesondere generelle Eingangskontrollen zum Gebäude und zu den Gerichtssälen anzuordnen, Personen- und Gepäckkontrollen zu veranlassen sowie Personen aus dem Gebäude zu weisen.

Art. 42 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Führen diese Gespräche nicht zu einer Einigung, wird die Angelegenheit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts unterbreitet. Sie oder er zieht bei Bedarf die Geschäftsleitung bei. Diese trifft geeignete Massnahmen. Sie kann die Justizverwaltungsleitung einbeziehen.

⁴ Scheitern sämtliche internen Versuche zur Beilegung des Konflikts und handelt es sich um eine wesentliche Angelegenheit, die im Rahmen der Oberaufsicht von Bedeutung sein kann, so informiert die Geschäftsleitung die Justizkommission.

II.**1.**

Der Erlass [162.12](#) Aufsichtsreglement des Obergerichts vom 12.11.2010 (AufsR OG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert) [FR: unverändert]

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG¹⁾),

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist Element der institutionellen Unabhängigkeit.

¹⁾ BSG 161.1

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten sind die Oberaufsicht durch den Grossen Rat, die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrolle sowie die Zuständigkeit der Justizverwaltungsleitung für das Personal- und Finanzcontrolling.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Gerichtsinspektorin oder der Gerichtsinspektor ist der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a **(geändert)** periodische Analyse und Evaluation der Geschäftsführung der Zivil- und Straferichtsbarkeit,

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Gerichtsinspektorin oder der Gerichtsinspektor sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben im Rahmen der Aufsichtstätigkeit das Einsichtsrecht in Geschäftskontrollen, Gerichtsakten, Personaldaten, Finanzdaten und Reportings.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Gerichtsinspektorin oder der Gerichtsinspektor sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewahren Stillschweigen über die Aufsichtstätigkeit. Ihre gesetzlichen Informationspflichten sind vorbehalten.

⁴ Die Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivil- und Straferichtsbarkeit sind gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsleitung des Obergerichts sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet.

2.

Der Erlass [162.14](#) Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tätigen Personen der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12.11.2010 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Reglement

über die Aufgaben und Kompetenzen der als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tätigen Personen der Zivil- und Straferichtsbarkeit

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zivil- und Strafgerichtsbehörden verfügen über Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, über Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre sowie über Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.

Titel nach Art. 5 (geändert [FR: unverändert])**3 Mitteilung des Urteilsdispositivs sowie Ausfertigung von Auszügen****3.**

Der Erlass [162.17](#) Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts vom 30.01.2015 (DeIR OG) (Stand 01.10.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Leitungsorgane der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gerichtsbehörden gemäss dem für diese geltenden Geschäftsreglement sind innerhalb des von der Justizverwaltungsleitung genehmigten Stellenplans und des Budgets zuständig für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht Behördenmitglieder betroffen sind. Anstellungen, welche über den bewilligten Stellenplan oder das Budget hinaus gehen, benötigen die Zustimmung der Geschäftsleitung des Obergerichts oder der Justizverwaltungsleitung.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 17. November 2023

Im Namen des Obergerichts
Die Präsidentin: Hubschmid Volz
Der Generalsekretär: Roth